



OETWIL AN DER LIMMAT

a. o. Gemeindeversammlung

Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Oetwil an der Limmat werden hiermit zur Teilnahme an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom **Dienstag, 25. September 2012, 20.00 Uhr** in der Gemeindescheune an der Schmittengasse eingeladen.



Akteneinsicht

Die Anträge und Akten zu den einzelnen Geschäften wie auch das Stimmregister liegen in der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf. Zudem werden die Weisungen im Druck an die Haushaltungen verteilt. Zusätzliche Exemplare können, solange vorrätig, bei der Gemeindekanzlei nachbezogen werden.

Stimmberechtigung

An der Gemeindeversammlung stimmberechtigt sind alle in der Gemeinde Oetwil an der Limmat wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Die Wohnniederlassung beginnt mit der Abgabe der Ausweisschriften.

Nachträgliche Urnenabstimmung

Bei den Geschäften Nr. 1 und 2 kann gemäss Art. 9 der Gemeindeordnung Oetwil an der Limmat ein Drittel der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über die Beschlussfassung nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Anfragen

Anfragen von allgemeinem Interesse sind im Sinne von § 51 Gemeindegesetz der Gemeindevorsteherschaft spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen.

Protokoll

Der Gemeindegeschreiber trägt die Ergebnisse der Verhandlungen genau und vollständig in das Gemeindeversammlungsprotokoll ein. Der Präsident und die Stimmenzähler prüfen innert längstens sechs Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten im Gemeindehaus zur Einsichtnahme offen.

RechtsmittelBegehren um Berichtigung des Protokolls

Protokollberichtigungsbegehren sind mittels Rekurs innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung des Protokolls an gerechnet, schriftlich beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, einzureichen.

Stimmrechtsrekurs

Wegen Verletzungen von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung kann innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, erhoben werden. Eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, kann Stimmrechtsrekurs nur dann erheben, wenn sie die Verletzung schon in der Versammlung gerügt hat.

Gemeindebeschwerde

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gestützt auf § 151 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung des jeweiligen Beschlusses an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Politische Gemeindeversammlung**Traktanden:**

1. Genehmigung eines Verpflichtungskredites in Höhe von CHF 960'000 für die Modernisierung der Kommunikationsanlage Oetwil an der Limmat **Seiten 04 – 08**
2. Genehmigung Totalrevision des Reglements über den Bau, den Betrieb und Unterhalt sowie Gebühren des Kommunikationsnetzes (Komnetz-Reglement) **Seiten 09 – 19**
3. Anfragen im Sinne von § 51 des Gemeindegesetzes

Genehmigung eines Verpflichtungskredites in Höhe von CHF 960'000 für die «Modernisierung der Kommunikationsanlage Oetwil an der Limmat»

Antrag des Gemeinderates

1. Für die Realisierung des Bauprojektes zur Modernisierung der Kommunikationsanlage Oetwil an der Limmat wird ein Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 960'000.00 inkl. MwSt. bewilligt.

Gemeinderat Oetwil an der Limmat, 18. Juni 2012

Der Präsident

Der Schreiber

P. Studer

P. Chiodini

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Unterlagen zum Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 960'000.00 inkl. MwSt. für die Realisierung des Bauprojektes zur Modernisierung der Kommunikationsanlage Oetwil an der Limmat geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung vom 25. September 2012, dem Antrag zuzustimmen.

Im Umfang des Verpflichtungskredits von CHF 960'000.00 sind aus Gründen der Gesamtkostentransparenz CHF 85'000.00 für die Projektierungskosten enthalten, welche bereits anlässlich der Gemeindeversammlung vom 29. November 2011 gesprochen wurden. Der am 25. September 2012 zu bewilligende Kredit beläuft sich demzufolge auf CHF 875'000.00.

Rechnungsprüfungskommission Oetwil an der Limmat, 20. August 2012

Die Präsidentin

Der Aktuar

G. Kleiner

U. Leemann

A) Rückblick

Die Gemeinschaftsantennenanlage in Oetwil an der Limmat hat ihren Ursprung im Jahr 1973, wo für die ersten Neubauten in der Rainstrasse in der Baubewilligung die Auflage gemacht wurde, sich für den Fernsehempfang der 200m entfernten Antenne bei der Lettenstrasse anzuschliessen, denn Einzelantennen – wie seinerzeit üblich – wurden durch den Gemeinderat nicht mehr genehmigt. Um ausländische Sender zu empfangen, kamen in dieser Zeit Grossantennen und Kabelnetze auf. Im Quartier Rain-, Berg- und Reservoirstrasse fanden sich ein Dutzend Interessenten, welche 1975 die «einfache Gesellschaft GAA Sood» als Quartieranlage gründeten. Bald entwickelte sich die damals der modernsten Technologie entsprechende Anlage quartierübergreifend, so dass sich die Gesellschafter 1980 unter dem Eindruck eines wachsenden Kostenrisikos darum bemühten, die Anlage ins Eigentum der Gemeinde zu überführen. Für eine Abonnementsgebühr von CHF 120.00 pro Jahr konnten in Oetwil an der Limmat sämtliche zu dieser Zeit üblichen Fernsehsender empfangen werden.

Mitte der 90er Jahre wurden nebst den üblichen Unterhaltsarbeiten diverse Glaskabelverbindungen erstellt und die Anlage von der ursprünglichen Bandbreite von 450 MHz auf 860 MHz ausgebaut. Seither wurde das Kommunikationsnetz Oetwil an der Limmat für den einwandfreien Betrieb lediglich unterhalten und es erfolgten keine weiteren Modernisierungsarbeiten.

B) Gegenwart und Ausgangslage

Die Kommunikationsanlage Oetwil an der Limmat erfüllt die Ansprüche an eine moderne, qualitativ einwandfreie Versorgung der Benutzer sowohl bezüglich Signalübertragung als auch bezüglich eines modernen Breitbandnetzes zunehmend weniger. Auch hinsichtlich getroffener Innovationen in vergleichbaren Netzen in benachbarten Orten hinkt sie hinterher. Zudem sind in den letzten Jahren infolge Alterung der Anlage die Betriebs- und Unterhaltskosten beträchtlich gestiegen. Für den künftigen Betrieb ist daher eine Sanierung in absehbarer Zeit unumgänglich. Die Gemeinde Oetwil an der Limmat als Betreiberin der Kommunikationsnetzanlage sah sich deshalb im Jahr 2010 veranlasst, durch eine erfahrene Unternehmung eine Projektstudie mit Vorprojekt zur Netzmodernisierung erarbeiten zu lassen. Zielsetzung dieses Auftrages war die Analyse des seinerzeitigen Netzzustandes, die Definition des Modernisierungsbedarfs und der erforderlichen Investitionskosten.

C) Ausblick

Nach Vorliegen dieser Projektstudie – welche Gesamtinvestitionen für die Modernisierung von rund CHF 992'000.00 inkl. MwSt. (CHF 918'000.00 exkl. MwSt.) prognostizierte – sah sich der Gemeinderat zunächst zusätzlich mit der Frage konfrontiert, ob der Betrieb einer Gemeinschaftsantennenanlage in der heute so schnelllebigen Zeit der Telekommunikationswelt noch Aufgabe einer Gemeinde sein könne oder ob die Anlage letztlich nicht verkauft werden solle.

Sowohl die Mitglieder der Antennenkommission als auch der Gemeinderat kamen nach vertieftem Studium der Materie zum Schluss, dass der Betrieb der eigenen Kommunikationsanlage als Dienstleistung gegenüber den Abonnenten / den Bürgern begriffen werden soll und die Anlage deshalb weiterhin Eigentum der Gemeinde Oetwil an der Limmat bleiben soll. Der Gemeinderat erachtet das gemeindeeigene Kommunikationsnetz als Standortvorteil für Oetwil an der Limmat. Dieser Entscheid wurde nicht zuletzt gestützt auf Umfragen bei und Gesprächen mit Betreibern von Anlagen ähnlicher Grösse gefällt.

D) Projekt

Gemäss Projektstudie sind folgende Massnahmen vorgesehen:

Ausbau Kopfstation (an der Dorfstrasse):

Aufgrund der geplanten, zusätzlichen optischen Übergabepunkte (9 Stück optische Empfänger im Netz) muss die Kopfstation entsprechend angepasst werden. Die neuen Komponenten sowie die optische und koaxiale Verschaltung in der Kopfstation werden aus Flexibilitäts- und Sicherheitsgründen in 19" Schränke verbaut.

Ausbau Glasfasernetz:

Von der Kopfstation an der Dorfstrasse werden die bestehenden und neuen optischen Übergabepunkte via Glasfaserkabel mit Signalen versorgt. Einerseits werden die neuen Übergabepunkte mit bereits bestehenden Glasfasern versorgt und andererseits werden neue Glasfaserkabel verbaut. Die geplante Zellverkleinerung (von heute 11 auf neu 20 optische Übergabepunkte) entspricht einer Verdoppelung der Netzkapazität in Bezug auf den Datenverkehr im optischen und koaxialen Netz.

Modernisierung Koaxialnetz (Kupferkabel):

Ein wesentlicher Grund für die vorgängig bereits erwähnten, beträchtlich gestiegenen Betriebs- und Unterhaltskosten sind die aktiven Komponenten im Netz (optische Übergabepunkte und Verstärker). Diese haben den zu erwartenden «Lebenszyklus» erreicht und verursachen Störungen, welche umgehend behoben werden müssen. Ersatzteile sind teilweise nicht mehr erhältlich. Ebenfalls sind die verbauten aktiven Komponenten nicht unterbruchsfrei zu bedienen, was im Zeitalter der Internet- und der Telefondienste für die Konsumenten einen Nachteil darstellt.

In der geplanten Netzmodernisierung müssen sämtliche bestehenden passiven Bauteile wie Stecker, Verbindler, Adapter etc. ersetzt werden. Mechanische Zug- und Stosskräfte auf Steckverbindungen, welche durch nicht entlastete Kabel verursacht werden, führen zu schlechten Steckverbindungen, zu Korrosion und somit zu einer schlechten Verbindung.

Ebenfalls werden im Zuge der Modernisierung verschiedene Kabinen und Gehäuse durch grössere ersetzt. Begründet ist dies durch die Wärmeentwicklung der aktiven Komponenten. Eine angemessene Kabinengrösse verhindert dementsprechend allzu hohe Temperaturen in den Kabinen, welches wiederum einen entscheidenden Einfluss auf die Lebensdauer der Produkte hat.

Die bestehende Infrastruktur wird im Sinne der Kostenoptimierung und des Investitionsschutzes beibehalten werden.

E) Ausführungsplanung

Mit Beschluss vom 29. November 2011 genehmigte die Gemeindeversammlung in einem ersten Schritt hinsichtlich der Netzmodernisierung einstimmig den Kredit von CHF 85'000.00 inkl. MwSt. für die Ausführungsplanung. Im Rahmen dieser Arbeiten wurden sämtliche Komponenten des Kommunikationsnetzes Oetwil an der Limmat aufgenommen, bezüglich ihres Zustandes analysiert und die in Verbindung mit der Gesamtanlage erforderlichen Massnahmen erfasst, damit die Gesamtaufwendungen bezüglich der Modernisierung kalkuliert werden konnten. Entgegen der Projektstudie, aufgrund welcher mit geschätzten Kosten von knapp CHF 1.0 Mio. inkl. MwSt. gerechnet werden musste, wurde in der Ausführungsplanung nun ein Kostendach von rund CHF 960'000.00 inkl. MwSt. ermittelt. Die Einhaltung des Kostendachs, in welches ausreichend Reserven eingerechnet sind, wird durch die mit der Projektierung beauftragte Unternehmung garantiert.

F) Kosten und Finanzierung

Die Kommunikationsanlage der Gemeinde Oetwil an der Limmat gehört zu den gebührenfinanzierten Bereichen wie z.B. die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und das Abfallwesen. Die Investitionen für die Kommunikationsanlage werden sowohl durch die Anschlussgebühren als auch die jährlich erhobenen Benützungsgebühren gedeckt. Die Gesamtkosten des vorliegenden Modernisierungsprojektes betragen gemäss Ausführungsplanung CHF 959'272.00 inkl. MwSt. (CHF 888'215.00 exkl. MwSt.).

Entgegen der Gesamtkosten von CHF 991'818.00 inkl. MwSt., welche auf Grundlage der Projektstudie anlässlich der Kreditgenehmigung zur Ausführungsplanung an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2011 präsentiert wurden, kann eine Kostenreduktion von rund CHF 33'000.00 festgestellt werden. Gegenüber den ursprünglich im September 2010 veranschlagten Kosten von CHF 1'198'000.00 inkl. MwSt. (CHF 1'113'000.00 exkl. MwSt.) ist sogar eine Reduktion von CHF 239'000.00 festzustellen.

Die Kostenreduktion hat im Wesentlichen folgende drei Gründe:

1. In der Projektstudie wurden die Kosten für 2 zufällig ausgewählte Nodes hochgerechnet. Im Nachhinein kann festgestellt werden, dass es sich um kritische Nodes handelte, die für die Hochrechnung nicht repräsentativ waren.
2. Für die Materialbeschaffung wirkt der seit längerem anhaltende tiefe Eurokurs begünstigend.
3. Seit der Projektstudie von 2010 mussten zur Aufrechterhaltung des Dienstleistungsangebotes auf dem Kommunikationsnetz Teile revidiert und ausgetauscht werden. Diese sind in den vorliegenden Kosten nun nicht mehr enthalten.

Die aktuell vorliegenden Kosten für das Bauprojekt zur Modernisierung der Kommunikationsanlage ergeben folgende Kostenzusammenstellung (Kostendach):

Beschreibung	Kosten in CHF
Ortszentrale	99'000.00
Optische Übertragung	99'000.00
Koaxiale Übertragung	442'000.00
Tiefbauarbeiten	89'000.00
Tiefbaumaterial	62'000.00
Bewilligungen und Einmasse	6'000.00
Total Bausumme	725'000.00
Projektierung	85'000.00
Bauleitung und Ausführungsunterlagen	45'000.00
Serviceunterlagen und Nebenkosten	33'000.00
Total Werkpreis exkl. MwSt.	888'000.00
MwSt. / Rundung	72'000.00
Total Werkpreis inkl. MwSt. (Kostendach)	960'000.00

Im Finanzplan 2012–2016 sind die Gesamtkosten für die Modernisierung der Kommunikationsanlage auf Grundlage der Kostenveranlagung der Projektstudie (rund CHF 920'000.00 exkl. MwSt.) aufgeteilt auf die Jahre 2012 und 2013 mit je CHF 300'000.00 exkl. MwSt. und 2014 mit CHF 320'000.00 exkl. MwSt. eingestellt bzw. im Voranschlag 2012 mit CHF 300'000.00 exkl. MwSt. enthalten. Sämtliche Aufwendungen für die Kommunikationsanlage sind bezüglich der Mehrwertsteuer vorsteuerabzugsberechtigt, weshalb im Finanzplan bzw. bei der Budgetierung die Kosten exkl. MwSt. zur Anwendung gelangen. Die aus der Investition entstehenden Abschreibungen werden durch den Gebührenbezug wieder gedeckt. Die per 2012 von langjährigen CHF 150.00 exkl. MwSt. auf CHF 180.00 exkl. MwSt. erhöhte Benützungsgebühr müsste mittelfristig zusätzlich auf CHF 220.00 exkl. MwSt. pro Jahr angehoben werden. Im Vergleich mit anderen Anbietern liegt diese Gebühr jedoch nach wie vor in einem vertretbaren Rahmen und dürfte längerfristig wieder gesenkt werden können.

G) Formelles

Gestützt auf das Gesetz über den Beitritt des Kantons Zürich zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. September 2003 und die Submissionsverordnung (SVO) vom 23. Juli 2003 können die Arbeitsbereiche des Bauprojektes teils in freihändiger Vergabe, zumeist aber im Einladungsverfahren erfolgen, da die Verfahrensschwellenwerte eingehalten sind: Freihändige Vergabe für Auftragswert unter CHF 100'000.00 exkl. MwSt. für Lieferungen, unter CHF 150'000.00 exkl. MwSt. für Dienstleistungen und Baunebengewerbe und unter CHF 300'000.00 exkl. MwSt. im Bauhauptgewerbe; Einladungsverfahren für Auftragswert unter CHF 250'000.00 exkl. MwSt. für Lieferungen, Dienstleistungen und Baunebengewerbe und Auftragswert unter CHF 500'000.00 exkl. MwSt. bei Bauhauptgewerbe. Eine öffentliche Ausschreibung für die Submission ist nicht erforderlich.

Genehmigung Totalrevision des Reglements über den Bau, den Betrieb und Unterhalt sowie Gebühren des Kommunikationsnetzes (Komnetz-Reglement)

Antrag des Gemeinderates

1. Die Totalrevision des Reglements über den Bau und Betrieb einer Gemeinschaftsantennenanlage in der Gemeinde Oetwil an der Limmat vom 18. August 1980 wird in Form der vorliegenden Fassung «Reglement über den Bau, den Betrieb und Unterhalt sowie die Gebühren des Kommunikationsnetzes (Komnetz-Reglement)», genehmigt.
2. Das Reglement über den Bau und Betrieb einer Gemeinschaftsantennenanlage in der Gemeinde Oetwil an der Limmat vom 18. August 1980 und das zugehörige Gebühren-Reglement über die Anschluss- und Abonnementsgebühren der Gemeinschaftsantennenanlage der Gemeinde Oetwil an der Limmat werden auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des neuen Reglements aufgehoben.

Gemeinderat Oetwil an der Limmat, 18. Juni 2012

Der Präsident

Der Schreiber

P. Studer

P. Chiodini

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Reglement über den Bau, den Betrieb und Unterhalt sowie die Gebühren des Kommunikationsnetzes – Komnetz-Reglement – für die Gemeinde Oetwil an der Limmat geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung vom 25. September 2012, dem Antrag zuzustimmen.

**Rechnungsprüfungskommission
Oetwil an der Limmat, 20. August 2012**

Die Präsidentin

Der Aktuar

G. Kleiner

U. Leemann

Weisung

A) Ausgangslage

Das aktuelle Reglement über den Bau und Betrieb einer Gemeinschaftsantennenanlage in der Gemeinde Oetwil an der Limmat wurde durch den Gemeinderat am 18. August 1980 genehmigt und ist seither in Kraft. Gleichzeitig erfolgte gestützt auf Art. 15 des Reglements die Genehmigung des zugehörigen Gebührenreglements über die Anschluss- und Abonnementsgebühren der Gemeinschaftsantennenanlage der Gemeinde Oetwil an der Limmat. Das Reglement wurde seit seinem Inkrafttreten vor über 30 Jahren nie einer Revision bzw. Teilrevision unterzogen. Die Anschlussgebühren wurden seit Inkrafttreten des Reglements beibehalten. Die Abonnementsgebühren demgegenüber wurden durch den Gemeinderat entsprechend den Investitionsbedürfnissen innerhalb der Kommunikationsanlage jeweils angepasst. Die Kommunikationsanlage ist wie die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und das Abfallwesen ein Gemeindebetrieb im Sinne von § 126 des Gesetzes über das Gemeinwesen vom 06. Juni 1926 (Gemeindegesezt), zu welchen eine eigene Betriebsrechnung geführt werden muss.

Das Reglement genügt sowohl aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung, aufgrund der massgeblichen technologischen Veränderungen seit 1980 und nicht zuletzt auch bezüglich der darin enthaltenen Terminologie nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten und muss daher zwingend revidiert werden. Aufgrund der aufgezeigten Sachverhalte und des Alters des aktuell gültigen Reglements ist eine Totalrevision angezeigt.

B) Totalrevision im Einzelnen

Allgemeines

Das neu vorliegende Reglement wurde im Aufbau und in der Gliederung den bereits bestehenden Reglementen der Gemeinde Oetwil an der Limmat angepasst. Die Grundsätze der Gebührenerhebung sind neu im Rahmen des Reglements und nicht mehr in einem separaten Gebührenreglement definiert. Nach Massgabe des übergeordneten Rechts wird die Gebührenfestsetzung an den Gemeinderat delegiert. Eine Gebührenanpassung erfolgt mit Gemeinderatsbeschluss, welcher öffentlich bekannt gemacht wird. Die Erarbeitung des vorliegenden neuen Reglements wurde im Grundsatz unter Zuhilfenahme neuerer Verordnungen zu Kommunikationsanlagen, welche sich im Besitz von Gemeinden befinden, erarbeitet. Das vorliegend neu erarbeitete Reglement wurde in Bezug auf die verbindliche übergeordnete Gesetzgebung und die rechtliche Korrektheit durch einen Fachjuristen eingehend überprüft und bereinigt.

Übergeordnete Gesetzgebung

Das aktuell gültige Reglement bezieht sich einleitend auf das Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG) und auf die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Oetwil an der Limmat. Da insbesondere auf Bundesebene noch weitere Gesetze in Bezug auf Kommunikationsanlagen als übergeordnet in Betracht zu ziehen sind, wurde dies in Art. 1 des totalrevidierten, nun zur Genehmigung vorliegenden Reglements berücksichtigt.

Insbesondere in Bezug auf Art. 10 des Reglements aus dem Jahre 1980 ist eine Bundesrechtswidrigkeit festzustellen, welche mit dem revidierten Reglement nun gänzlich ausgeräumt wird.

Technologie

In den 1980 er Jahren dienten die Netze der Gemeinschaftsantennenanlagen zunächst ausschliesslich der Signalübertragung für Fernseh- und Radioprogramme. Die Signalübertragung erfolgte somit lediglich in eine Richtung, d.h. vom Sender zum Empfänger. Das Aufkommen von Internetdienstleistungen und die allgemein zunehmende Wichtigkeit der Telekommunikation verbunden mit der Anpassung der Gesetzgebung, welche die Vormachtstellung der heutigen Swisscom bzw. deren Vorgängergesellschaften bezüglich Telefonie und Internet ausräumte, ermöglichte den Betreibern von Gemeinschaftsantennenanlagen den Weg, ihre Netze für die Signalübertragung in zwei Richtungen auszubauen. Zusätzliche Dienste im Sinne der bidirektionalen Kommunikation wurden hinfort nicht mehr ausschliesslich über «Telefonnetze», sondern auch über die Netze der «Gemeinschaftsantennenanlagen» angeboten. In diesem Zusammenhang wurde denn auch die Bandbreite der «Antennenanlage» in Oetwil an der Limmat Mitte der 90 er Jahre von 450 MHz auf 860 MHz erweitert. Die Bestimmungen in Art. 4 und 5 im neuen Reglement berücksichtigen somit die auf dem Netz bereits seit einigen Jahren aktive bidirektionale Signalübertragung.

Im bestehenden Reglement wird in Art. 8 der Umfang der Anlage im Grundsatz ab der GA-Übernahmestelle bis an die Grundstücksgrenze bzw. an die vom Werk zu bestimmende Signalübergabestelle bezeichnet. Musste aufgrund der Technologie der 1980 er Jahre die Signalübergabestelle mittels Verteilerkasten zumeist effektiv an der Grundstücksgrenze realisiert werden, so ist dies aufgrund der vermehrt aufgekommenen Glasfasertechnologie nicht mehr möglich bzw. nötig; die Signalübergabestelle erfolgt unmittelbar vor der Hausverteilanlage. Im neuen Reglement wurde diesem Umstand mit den Bestimmungen in Art. 6 Rechnung getragen. Für bestehende Liegenschaften, bei denen die Signalübergabe technologisch gemäss den Bestimmungen des alten Reglements gelöst ist, gilt die Übergangsregelung gemäss Art. 21 des neuen Reglements.

Terminologie

Die Terminologie knüpft unmittelbar an die übergeordnete Gesetzgebung als auch an die Technologie an. Die Marktöffnung im Telekommunikationsbereich war nur aufgrund entsprechender Gesetzesänderungen möglich und führte in der Folge dazu, dass eine «Gemeinschaftsantennenanlage» technisch korrekt und aktuell als «Kommunikationsanlage» bezeichnet werden musste. Für die Kommunikationsanlage Oetwil an der Limmat, kurz «komnetz» genannt, wird dies bereits im neuen Reglements-Titel berücksichtigt und in den Bestimmungen in gleicher Terminologie konsequent fortgeführt.

Um Missverständnisse bezüglich der jährlich zu entrichtenden Grundgebühr für die Benützung des Anschlusses ans Kommunikationsnetz auszuräumen, wurde der Begriff «Abonnementsgebühr» bzw. «Abonnent» im neuen Reglement vermieden, es werden neu die Begrifflichkeiten «Benützungsggebühr» und «Grundeigentümer» verwendet. Die Bezeichnung «Abonnent» soll ausschliesslich in Zusammenhang mit Angeboten im Telefonie- und Internetbereich gelten, welche nicht im Rahmen des vorliegenden Reglements geregelt sind (vgl. Art. 4 Ziff. 5).

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
Artikel 1 Allgemeines	2
Artikel 2 Sprachform	2
Artikel 3 Zweck	2
Artikel 4 Stellung und Aufgaben	2
II. KOMMUNIKATIONSNETZANLAGEN	3
Artikel 5 Anlageteile	3
Artikel 6 Signalübergabestelle	3
Artikel 7 Ausbau und Erweiterung	3
Artikel 8 Betrieb und Unterhalt	4
Artikel 9 Beanspruchung von Privatgrund	4
Artikel 10 Anschlussgesuch	4
Artikel 11 Erweiterung oder Aufhebung von Anschlüssen	5
Artikel 12 Abnahme der Anschlüsse	5
Artikel 13 Sperrung von Anschlüssen	5
Artikel 14 Hausverteilanlagen (HVA)	6
III. FINANZIERUNG UND GEBÜHREN	6
Artikel 15 Eigenwirtschaftlichkeit	6
Artikel 16 Gebühren	6
Artikel 17 Hausanschlussgebühren	6
Artikel 18 Benützungsgebühren	7
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Artikel 19 Haftpflicht	7
Artikel 20 Strafrecht	7
Artikel 21 Übergangsregelung für die Signalübergabestelle	8
Artikel 22 Inkrafttreten	8

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Allgemeines

Gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton und auf Art. 11 lit. b der Gemeindeordnung vom 10. Juli 2005 erlässt die Gemeindeversammlung nachstehendes Reglement über den Bau, den Betrieb und Unterhalt sowie die Gebühren des Kommunikationsnetzes.

Art. 2

Sprachform

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 3

Zweck

Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und Unterhalt (samt Modernisierung) sowie die Finanzierung des Kommunikationsnetzes der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat (im Folgenden: Gemeinde) innerhalb ihres Versorgungsgebietes, ebenso die Beziehungen zwischen der Gemeinde (Kommunikationsnetzbetreiberin) und den Grundeigentümern.

Art. 4

Stellung und Aufgabe

1 Das Kommunikationsnetz ist ein Gemeindebetrieb im Sinne von § 126 des Gemeindegesetzes, für welchen eine besondere Betriebsrechnung geführt wird.

2 Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält eine Kommunikationsnetzanlage, welche folgenden Aufgaben dient:

- a) Fernseh- und Radioempfang*
- b) Andere bidirektionale Dienste wie Internet und Telefonie*
- c) Weitere zukünftige Dienste*

3 Das Kommunikationsnetz steht unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates. Soweit gemäss diesem Reglement Aufgaben und Kompetenzen nicht ausdrücklich dem Gemeinderat zugeordnet sind, kann er die Verwaltung und den Betrieb einer Kommission, einem Ausschuss oder einer externen Stelle übertragen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

4 Die Dienstleistungen können durch die Gemeinde selber oder durch Dritte angeboten werden.

5 Der Gemeinderat definiert das Grundangebot. Er schliesst die für das Grundangebot, das weitere Angebot und den Betrieb notwendigen Verträge mit Dritten ab.

II. KOMMUNIKATIONSNETZANLAGEN

Art. 5

Anlageteile

Das Kommunikationsnetz der Gemeinde umfasst die gesamte Anlage ab der Signalübernahmestelle bis zu den Signalübergabestellen der angeschlossenen Grundstücke bzw. Gebäude.

Die Anlage besteht aus:

- a) Trasseinfrastruktur*
- b) Einrichtungen für Signalbezug von Fernseh- und Radioprogrammen sowie sämtliche Dienste wie Internet, Telefonie etc.*
- c) Einrichtungen für die Weiterverbreitung von Diensten*
- d) dem Versorgungsnetz bis und mit Hauszuleitungen inkl. sämtlichen Komponenten bis zur Signalübergabestelle*
- e) der Signalübergabestelle*

Art. 6

Signalübergabestelle

Signalübergabestelle ist in der Regel jene Komponente, welche unmittelbar bei der Einführung des Kommunikationsnetzes in das Gebäude installiert ist. Vorbehalten bleibt Art. 21 dieses Reglements.

2 Das Erstellen der erforderlichen Hausverteilanlagen ab der Signalübergabestelle ist alleinige Sache des jeweiligen Grundeigentümers. Die Installationen müssen durch Fachfirmen ausgeführt werden.

Art. 7

Bau und Erweiterung

1 Das Kommunikationsnetz erschliesst grundsätzlich die Bauzonen. Jeder Grundeigentümer hat das Recht, sofern der Ausbaustand und die Eigenwirtschaftlichkeit des Netzes dies zulässt, sein in den Bauzonen gelegenes Grundstück an das Kommunikationsnetz anzuschliessen.

2 Ausserhalb der Bauzonen kann der Gemeinderat einen Anschluss an das Kommunikationsnetz ausnahmsweise bewilligen, sofern der Ausbaustand und die Eigenwirtschaftlichkeit des Netzes dies zulässt. Für einen solchen Anschluss wird ein verwaltungsrechtlicher Vertrag abgeschlossen, der insbesondere die Besonderheiten der Anschlussfinanzierung regelt.

Art. 8

Betrieb und Unterhalt

Die Gemeinde betreibt, unterhält und modernisiert die Anlagen gemäss den einschlägigen Normen von der Signalübernahmestelle bis zur Signalübergabestelle.

Art. 9

Beanspruchung von privaten Grundstücken

1 Nach Massgabe von § 232 und § 105 des Planungs- und Baugesetzes sowie Art. 691 – 693 des Zivilgesetzbuches haben die Grundeigentümer der Gemeinde die benötigten Durchleitungsrechte für den Bau, Betrieb und Unterhalt des Kommunikationsnetzes unentgeltlich, jedoch gegen volle Entschädigung des verursachten Schadens einzuräumen, auch wenn die Liegenschaft nicht an das Netz angeschlossen ist. Die Kosten für die Grundbucheintragung gehen zulasten der Gemeinde.

2 Gleichermassen haben die Grundeigentümer an einer jederzeit zugänglichen Stelle Verstärker und kleine, für den Betrieb des Kommunikationsnetzes erforderliche Installationen sowie deren Unterhalt entschädigungslos zu dulden.

3 Die Gemeinde und ihre Beauftragten sind berechtigt, die Grundstücke samt den betreffenden Gebäuden und Räumen zur Ermittlung von Störungsquellen, zu Bau- und Unterhaltsarbeiten sowie zu Kontroll- und Aufsichtszwecken nach Voranmeldung zu betreten.

Art. 10

Anschlussgesuch und
Vertragsabschluss

1 Für jeden Neuanschluss hat der Grundeigentümer der Gemeinde ein Gesuch mit Angabe der Anzahl angeschlossener Gebäude, Wohneinheiten und Anschlussdosen zusammen mit einem Installationsschema einzureichen.

2 Die gerechneten Pegel pro Anschlussdose auf dem Installationsschema müssen den Vorgaben von «Swisscable» (Verband für Kommunikationsnetze) entsprechen. Die Freischaltung pro Neuanschluss erfolgt nur, soweit die Vorgaben erfüllt sind.

3 Zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer bzw. einer durch ihn bevollmächtigten Person wird ein Anschluss- und Dienstleistungsvertrag abgeschlossen, welcher dem öffentlichen Recht untersteht.

Art. 11

Erweiterung oder
Aufhebung von
von Anschlüssen

1 Sämtliche Erweiterungen, auch die Installation von weiteren Anschlussdosen, sind durch den Grundeigentümer oder einer durch ihn bevollmächtigten Person spätestens 14 Tage vor der Ausführung schriftlich der Gemeinde zu melden.

2 Der Kommunikationsnetzanschluss kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. In diesen Fällen veranlasst die Gemeinde in der Regel die Plombierung des Anschlusses oder trifft andere technische Massnahmen für die Unterbrechung der Leitungen, Signale und Dienste. Besondere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufhebung eines Anschlusses werden dem Grundeigentümer auferlegt.

3 Zusätzliche Dienstleistungen wie Internet, Telefonie etc. müssen separat beim entsprechenden Dienstleistungserbringer unter Einhaltung der hierfür vertraglich definierten Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

Art. 12

Abnahme der Anschlüsse

Jede neue Installation muss vor Inbetriebnahme durch die Gemeinde bzw. deren konzessionierten Beauftragten abgenommen werden.

- Sperrung von Anschlüssen*
- Art. 13**
- 1 Ein Anschluss oder ein Teil des weiteren Angebotes oder von Diensten kann unter Kostenfolge gesperrt werden, wenn:
- a) Störungen oder Beeinträchtigungen im Kommunikationsnetz auftreten, welche durch einen Anschluss verursacht werden, ohne dass diese innert nützlicher bzw. angesetzter Frist behoben werden;
 - b) Anschluss- und/oder Benützungsgebühren nicht bezahlt werden.
- 2 Eine sofortige Sperrung ohne vorgängige Fristansetzung gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. a kann vorgenommen werden, sofern dies für den Betrieb des übrigen Kommunikationsnetzes notwendig ist.

- Hausverteilanlage*
- Art. 14**
- 1 Die Hausverteilanlage (HVA) ist Eigentum des Grundeigentümers und besteht aus:
- a) Verteilnetz, Verteiler, Abzweiger (nach der Signalübergabestelle)
 - b) Anschlussdosen
 - c) Hausverstärker (bei Bedarf)
- 2 Der Bau, Betrieb und Unterhalt der HVA ab Signalübergabestelle ist Sache des Grundeigentümers. Die Installation der HVA hat fachgemäss, entsprechend den Richtlinien und Planungsunterlagen von «Swisscable» zu erfolgen. Es sind nur Materialien zugelassen, die den massgeblichen technischen Anforderungen von «Swisscable» und des Kommunikationsnetzes entsprechen.

III. FINANZIERUNG UND GEBÜHREN

- Eigenwirtschaftlichkeit*
- Art. 15**
- Das Kommunikationsnetz muss selbsttragend gemäss Spezialfinanzierung der Gemeinde sein. Für die Kostendeckung stehen die folgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:
- a) Anschlussgebühren
 - b) Benützungsgebühren

- Gebühren*
- Art. 16**
- 1 Die Anschluss- und Benützungsgebühren werden nach Massgabe des übergeordneten Rechts und der nachfolgenden Bestimmungen vom Gemeinderat periodisch überprüft und nötigenfalls angepasst. Die Höhe ist vom Gemeinderat jeweils so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Modernisierung des Kommunikationsnetzes, die Signallieferung für das Grundangebot sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt sind. Die Anpassung der Gebühren erfolgt mit Gemeinderats-Beschluss, welcher öffentlich bekannt gemacht wird.

2 Die Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung wird ein Verzugszins von 5% erhoben (§ 29a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes).

3 Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer der angeschlossenen Liegenschaft ist. Bei Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Gebühren.

Art. 17

Anschlussgebühren

1 Für den Anschluss an das Kommunikationsnetz hat der Grundeigentümer eine einmalige, pro angeschlossenes Gebäude und pro Wohneinheit bzw. Anschlussdose abhängige Anschlussgebühr zu entrichten. Diese beträgt derzeit (jeweils exkl. MwSt.):

- a) für ein Gebäude mit eigener Assek.-Nr. CHF 1'000.00;
- b) zusätzlich pro Wohneinheit für jede Wohnung bis 12 Wohneinheiten pro Gebäude CHF 400.00;
- c) zusätzlich pro Wohneinheit für jede weitere Wohnung über 12 Wohneinheiten pro Gebäude CHF 200.00; und
- d) zusätzlich pro Dose für jede weitere Dose über 1 Dose pro Wohnung (3 Dosen bei Einfamilienhäusern) CHF 100.00.

2 Bei Neubauten wird für die Anschlussgebühren mit den übrigen Gebühren ein zinsfreies Bardepot verlangt, welches nach Erstellung des Anschlusses aufgrund der Schlussrechnung abgerechnet wird. In den übrigen Fällen werden die Anschlussgebühren in Rechnung gestellt, sobald der Anschluss ausgeführt ist.

Art. 18

Benützungsgebühren

1 Der Grundeigentümer hat pro angeschlossene Wohneinheit (oder vergleichbare Einheit) eine jährliche Benützungsgebühr zu entrichten. Diese Benützungsgebühr wird einmal jährlich im Voraus in Rechnung gestellt.

2 Die jährliche Benützungsgebühr beträgt derzeit CHF 180.00 (exkl. MwSt.) pro angeschlossene Wohneinheit und wird vom Gemeinderat periodisch überprüft und nötigenfalls angepasst.

3 In der Benützungsgebühr nicht inbegriffen sind die Radio- und Fernsehkonzeptionsgebühren sowie die Gebühren für weitere Angebote und zusätzliche Dienste wie Internet, Telefonie etc.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19

Haftpflicht

1 Grundeigentümer und weitere Benützer des Kommunikationsnetzes haben keinen Anspruch auf Ersatz von unmittelbaren und/oder mittelbaren Schäden, die ihnen aus der Unterbrechung oder Einschränkung in der Versorgung durch das Kommunikationsnetz entstehen.

2 Für jeden Schaden, der wegen fehlerhaften Baus, Betriebs und Unterhalts der Hausverteilanlagen und privaten Anschlüsse an das Kommunikationsnetz verursacht wird, haftet der Grundeigentümer.

Art. 20

Strafrecht

Widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verordnungen und Verfügungen werden nach Massgabe der Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts geahndet.

Art. 21

Übergangsregelung für die Signalübergabestelle

1 Für alle nicht sanierten Liegenschafterschliessungen ist der massgebliche Signalübergabepunkt auf der Grundstücksgrenze der zu erschliessenden Parzelle. Die Gemeinde führt ein Verzeichnis der sanierten Liegenschaften.

2 Mit Sanierung von bestehenden Anschlüssen, welche seinerzeit gestützt auf das Reglement über den Bau und Betrieb einer Gemeinschaftsantennenanlage vom 18. August 1980 installiert wurden, wird die Signalübergabestelle in jedes einzelne Gebäude gemäss Art. 6 dieses Reglements verlegt. Die Kosten für die Sanierung werden zu gleichen Teilen von der Gemeinde und den Grundeigentümern getragen. Mit Sanierung der bestehenden Anschlüsse gehen Rohre, Kabel, aktive und passive Komponenten etc. bis zum Signalübergabepunkt entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über und werden durch diese fortan unterhalten, betrieben und nötigen falls erneuert.

Art. 22

Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt nach Eintritt der Rechtskraft der Festsetzung durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2013 in Kraft.

2 Auf diesen Zeitpunkt hin ersetzt es das Reglement über den Bau und Betrieb einer Gemeinschaftsantennenanlage in der Gemeinde Oetwil an der Limmat sowie das dazugehörige Gebührenreglement vom 18. August 1980 und alle seitherigen Erlasse, welche im Widerspruch zum vorliegenden Reglement stehen.

Durch die Gemeindeversammlung mit Beschluss vom 25. September 2012 festgesetzt.

Namens der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat:

Der Gemeindepräsident: Paul Studer

Der Gemeindeschreiber: Pierluigi Chiodini

C) Formelles

Nach Massgabe von Art. 11 lit. b) Ziff. 2 der Gemeindeordnung (GO) steht der Gemeindeversammlung der Erlass bzw. die Änderung des «Reglements über den Bau und Betrieb einer Gemeinschaftsantennenanlage in der Gemeinde Oetwil an der Limmat» – neu «Reglement über den Bau, den Betrieb und Unterhalt sowie die Gebühren des Kommunikationsnetzes (Komnetz-Reglement)» – zu.

